

BVGer E-3051/2024 vom 14. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3051_2024_d20240514

FR: TAF E-3051/2024 du 14 mai 2024

IT: TAF E-3051/2024 del 14 maggio 2024

Regeste

Flughafenverfahren (vorläufige Verweigerung der Einreise in die Schweiz und Zuweisung eines Aufenthaltsort | Revision; Urteil des BVGer E-2923/2024 vom 14. Mai 2024

Erwägungen

E. 13

Mai 2024 eingereichte Personalienblatt (vgl. im damaligen Verfahren Beweismittel Nr. 15) im summarisch begründeten Urteil keine ausdrückliche Erwähnung fand, nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dieses sei nicht bekannt gewesen und im Rahmen der allgemeinen Abklärungen nicht berücksichtigt worden,

E-3051/2024 Seite 5 dass das Bundesverwaltungsgericht sodann gestützt auf das Personalienblatt für Asylsuchende sowie aufgrund weiterer aktenkundiger Unterlagen zum Schluss gelangte, das Asylgesuch sei am 29. April 2024 gestellt worden (vgl. a.a.O. insb. S. 4), dass sich das Gericht in besagter Erwägung ausdrücklich auf das Personalienblatt für Asylsuchende stützte und dieses Aktenstück somit berücksichtigte (vgl. SEM-eAkten 12/2), dass vom Gericht unmöglich übersehen worden sein kann, was es im angefochtenen Urteil erwähnt hat, und worauf der Gesuchsteller spezifisch Bezug zu nehmen imstande ist, dass es zwar zutrifft, dass der Gesuchsteller ein Personalienblatt ins Recht legte (vgl. im damaligen Verfahren Beweismittel Nr. 15) und legt (vgl. im vorliegenden Verfahren Beweismittel Nr. 3), das – im Unterschied zu dem in den elektronischen Akten des SEM abgelegten Personalienblatt – mit dem Ausstellungsdatum 28. April 2024 versehen ist, dass er jedoch nicht ansatzweise erklärt, wie er in dessen Besitz gelangt sein will, was Zweifel an dem Dokument zulässt, wurde ihm hierzu doch noch keine Akteneinsicht gewährt, dass das SEM im Übrigen die ursprünglich von den Gesuchstellern selbst ausgefüllten Personalienblätter bei fehlerhaften Angaben zum Ausstellungsdatum durch das korrekte Ausstellungsdatum korrigiert, was vorliegend aufgrund des ersichtlichen Stempels anzunehmen ist, dass vor diesem Hintergrund auf die Herkunft des vom Gesuchsteller ins Recht gelegten Personalienblattes (mutmasslich eine von ihm selbst erstellte Fotografie) nicht weiter einzugehen ist, sich das Gericht im angefochtenen Urteil auf das korrekte Personalienblatt stützte und bewusst dem vom Gesuchsteller damals ins Recht gelegten Personalienblatt keine erwähnenswerte Bedeutung zumass und dabei folglich keineswegs einem blanken Irrtum verfallen ist, dass es sich erübrigt, auf das Revisionsgesuch und die eingereichten Beweismittel weiter einzugehen, belegen der Ausreisestempel und das Flugticket doch lediglich die Reise am 28. April 2024 sowie (aufgrund der Reisezeit auf dem Flugticket) eine Ankunft am Flughafen B._____ am Abend des 28. April 2024 und nicht das Stellen eines Asylgesuchs,

E-3051/2024 Seite 6 dass folglich das Bundesverwaltungsgericht – entgegen der Behauptung des Gesuchstellers – im revisionsweise angefochtenen Urteil offensichtlich keine in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen aus Versehen unberücksichtigt gelassen hat, dass es dem Gesuchsteller mithin nicht gelungen ist, Gründe darzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils E-2923/2024 vom 14. Mai 2024 rechtfertigen würden und das Revisionsgesuch demzufolge abzuweisen ist, dass das Revisionsverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb die Begehren um vorsorgliche Massnahmen sowie um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden sind, dass in Anbetracht der sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 2'000.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3051/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.